



Hochheim am Main

wein & sektstadt

## Amtliche Bekanntmachung

**Vorlage Allgemeinverfügung: Vollzug des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) Allgemeinverfügung nach §§ 1, 11 1 Absätze 1 und 3 zum Lagern und Campieren mit Gespannen, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und anderen transportablen Unterkünften im Stadtgebiet**

Gemäß der § 1 Absätze 1, und 3, § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung 14.Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert am 23. August 2018 erlassen wir hiermit folgende

### Allgemeinverfügung

1. Das Lagern (einschließlich Parken) und Campieren mit Gespannen, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und anderen transportablen Unterkünften wird im gesamten Gebiet der Stadt Hochheim am Main ab 15.07.20 um 12.00 Uhr bis 30.10.20 untersagt.
2. Bei Verstoß gegen Ziffer 1., erfolgt ein sofortiger Platzverweis.
3. Wird ein Platzverweis nicht befolgt, wird das Lager zwangsweise im Wege der Ersatzvornahme geräumt.
4. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Hochheim am Main, Burgeffstraße 30, 65239 Hochheim am Main eingelegt werden.

Gegen die sofortige Vollziehung kann ein Antrag beim zuständigen Verwaltungsgericht in 60480 Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, gestellt werden. Der Antrag gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung zur Folge.

Hochheim am Main, 15.07.2020

Gez. Dirk Westedt  
Bürgermeister

Veröffentlicht am 17.07.2020